



# Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche  
in der freien und Hansestadt Lübeck

1937

Ausgegeben am 10. Dezember 1937

Nr. 26

| Tag        | Inhalt   | Seite |
|------------|--|-------|
| 27. 11. 37 | Bekanntmachung betr. Berufung in den Kirchenrat  | 99    |
| 29. 11. 37 | Bekanntmachung betr. Veranstaltungen von Lotterien und Auspielungen zugunsten des Winterhilfswerks 1937/38 | 99    |
| 8. 12. 37  | Amtsbehandlungen bei Angehörigen der Wehrmacht   | 100   |

## Bekanntmachung.

Das rechtskundige Mitglied des Kirchenrates, Herr Bürgermeister Dr. jur. Böhmcker hat unter Hinweis auf seine Belastung durch sein Amt in der Hansestadt Lübeck den Antrag auf Entlassung aus dem Kirchenrat gestellt.

Nachdem ich diesem Antrage entsprochen habe, berufe ich auf Grund Artikel 38 Abs. 3 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1934 anstelle von Bürgermeister Dr. jur. Böhmcker den Amtsgerichtsrat Dr. jur. Bernhard Rüsse zu Lübeck zum rechtskundigen Mitglied des Kirchenrates der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck.

Amtsgerichtsrat Dr. jur. Bernhard Rüsse vertritt mich in allen rechtlichen Angelegenheiten.

Lübeck, den 27. November 1937.

Der Bischof

der evangelisch-lutherischen Kirche  
in der freien und Hansestadt Lübeck  
Balzer

## Bekanntmachung.

Der Runderlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 30. Oktober 1937 betr. Veranstaltungen von Lotterien und

Auspielungen zugunsten des Winterhilfswerks 1937/38 — V W 8000/29. 10. 37 — wird nachstehend bekanntgegeben.

Lübeck, den 29. November 1937.

Der Bischof

der evangelisch-lutherischen Kirche  
in der freien und Hansestadt Lübeck  
Balzer

## Veranstaltungen von Lotterien und Auspielungen zugunsten des Winterhilfswerks 1937/38.

RdErl. d. RuPrMd I. v. 30. 10. 1937 — V W 8000/29. 10. 37.

(1) Der Reichsschatzmeister der NSDAP. beabsichtigt, wiederum eine Reichslotterie zugunsten des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes durchzuführen. Um die reibungslose Durchführung dieser reichswichtigen Lotterie zu gewährleisten, untersage ich hierdurch die Genehmigung und Durchführung anderer Lotterien und Auspielungen zugunsten des Winterhilfswerks 1937/38 mit der Einschränkung, daß Auspielungen bei gemeinnützigen oder mildtätigen Veranstaltungen (sogen. Tombolen) unter folgenden Bedingungen genehmigt werden können.

1. Das Spielfeldkapital der einzelnen Auspielung (Tombola) darf 5000 RM nicht übersteigen.

2. Die Lose dürfen nur in dem Raum, in dem die gemeinnützige oder mildtätige Veranstaltung stattfindet und nur während der Dauer der Veranstaltung verkauft werden.

3. Die Gewinne dürfen nur in dem Veranstaltungsraum ausgestellt werden.

(2) Anlässlich von Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden, darf eine Lotterie oder Auspielung nicht genehmigt werden.

### Amtsbehandlungen bei Angehörigen der Wehrmacht.

In Ergänzung des Rundschreibens des Kirchenrates — 33/1937, Sgb.-Nr. 930/37 — werden die Geistlichen und Kirchenbuchführer der Lübeckischen Kirche um genaue Beachtung folgender Bestimmungen ersucht:

Gemäß der Anordnung des Evangelischen Feldbischofs der Wehrmacht werden Amtsbehandlungen bei Angehörigen von Militärgemeinden grundsätzlich nur im Kirchenregister der zuständigen Militärgemeinde mit Nummer geführt und gezählt.

Zuständige Militärgemeinde ist diejenige Militärgemeinde, zu der der Wehrmachtsangehörige — als Bräutigam oder Vater eines Säufelings usw. — gehört. Die Amtsbehandlung hat der in ihr amtierende Militär-

geistliche bzw. der mit der Militär- oder Marine-seelsorge beauftragte Zivilpfarrer zu vollziehen. In allen Fällen, in denen nicht der nach vorstehenden Bestimmungen zuständige Militärgeistliche herangezogen wird, muß ein Abmelde-schein (Dimissoriale) bei dem zuständigen Militärpfarrer beantragt und dem für die Amtshandlung gewählten Pastor vorgelegt werden. Die Amtshandlungen selbst werden nur in dem Register der zuständigen Militärgemeinde mit Nummer eingetragen und gezählt; in den Kirchenregistern der Zivilgemeinden darf die Zählung nicht vorgenommen werden; doch kann die Amtshandlung ohne Nummer dort eingetragen werden.

Demnach ist ein Lübeckischer Geistlicher, der eine Amtshandlung bei Wehrmachtsangehörigen vollziehen soll, verpflichtet, zuvor sich den vom Militärpfarrer ausgestellten Abmelde-schein vorlegen zu lassen und hernach den Vollzug der Amtshandlung unter Beifügung der standesamtlichen Bescheinigung der Eheschließung dem Militärgeistlichen, der das Dimissoriale ausgestellt hat, zur Eintragung in das Register der Militärgemeinde anzuzeigen.

Lübeck, den 8. Dezember 1937.

Der Kirchenrat  
Balzer  
Bischof